



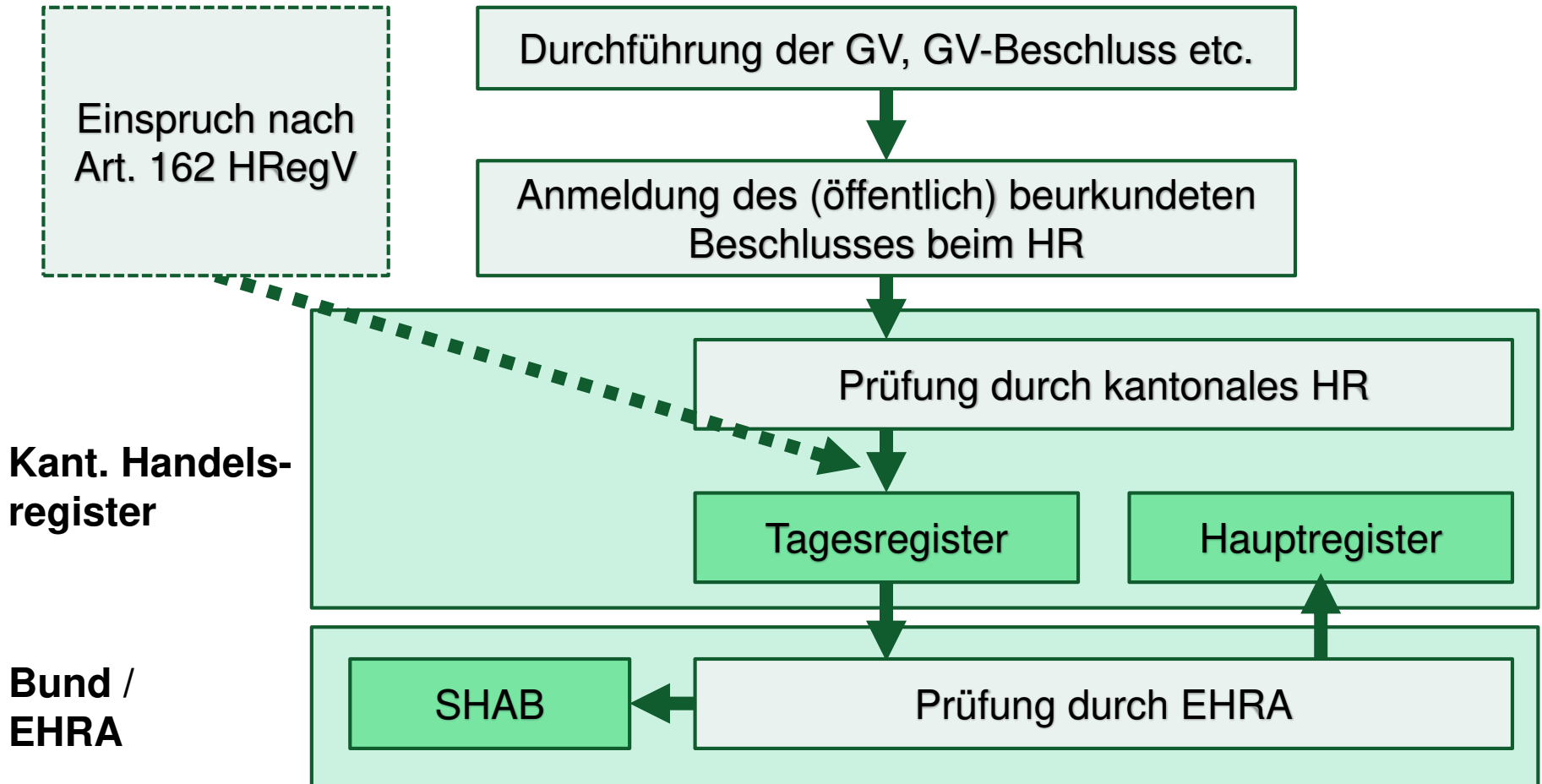
# Die Handelsregistersperre in der Praxis – ausgewählte Aspekte zum einstweiligen Rechtsschutz

Prof. Dr. Lukas Müller

Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt  
Gesellschaftsrecht



# Ablauf des handelsregisterrechtlichen Verfahrens





## Wirkungen des Handelsregistereintrags

- **Materiellrechtliche Wirkungen:**
  - Z.B. bei Gründung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung:
    - Konstitutive, rechtsbegründende Wirkung; Mängel eines anfechtbaren Beschlusses werden bezüglich Eintragungswirkung als unerheblich angesehen («heilende Wirkung»)
- **Registerrechtliche Wirkungen:**
  - Positive und negative Publizitätswirkung (Art. 933 OR)
  - Eintrag ins Handelsregister hat beweisverstärkende Wirkung (Art. 9 ZGB)
  - In einzelnen Fällen könnte öffentlicher Glaube vorhanden sein, wonach sich gutgläubige Dritte generell auf die Richtigkeit der Eintragungen im Handelsregister verlassen können (strittig)
- **Nebenwirkungen**, die eine Folge des Registereintrages oder der Eintragungspflicht sein können; z.B.:
  - Firmenschutz (Art. 956 OR), handelsgerichtliche Zuständigkeit, Betreuung auf dem Weg des Konkurses (Art. 39, Art. 159 ff. SchKG)
  - Interne Wirkung mit Einschreibung ins Tagebuch (Art. 932 Abs. 1 OR)
  - Externe Wirkung mit Publikation im SHAB (Art. 932 Abs. 2 OR)



## Handelsregistersperre

- Beschlüsse der GV können hinsichtlich des Verfahrens oder in Bezug auf ihren Inhalt mangelhaft sein.
- Die Registersperre ist bedeutsam bei der Anfechtung von Beschlüssen, die ins Handelsregister einzutragen sind.
- Anwendungsfälle sind insbesondere:
  - Statutenänderungen (Sitzverlegungen, Firmenänderungen, sonstige Statutenänderungen)
  - Wahlen; Zuwahl neuer Verwaltungsräte; ist nicht konstitutiv, verleiht aber die positive Publizitätswirkung nach Art. 933 Abs. 1 OR
  - Kapitalerhöhung (konstitutive Wirkung); der VR hat nach Art. 652h OR die nach Art. 652g OR gefassten Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschlüsse unter Beachtung der Verwirkungsfrist von drei Monaten gem Art. 650 Abs. 3 OR zur Eintragung anzumelden
  - Kapitalherabsetzung (konstitutive Wirkung)
  - Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz



## **Einstweiliger Rechtsschutz bei Beschlüssen**

- Ab wann ist ein Generalversammlungsbeschluss wirksam?
  - Mit der Feststellung des Beschlussergebnisses?
  - Mit dem Abschluss der Behandlung des entsprechenden Traktandums?
  - Mit dem Ende der Generalversammlung?
  - Mit der (öffentlichen) Beurkundung des Beschlusses?
  - Mit der Eintragung des Beschlusses im Handelsregister?
- Muss bereits vor der Beschlussfassung eine (superprovisorische) vorsorgliche Massnahme angeordnet werden?
- Ist überhaupt eine Handelsregistereintragung für den Beschluss nötig?



## **Einstweiliger Rechtsschutz bei Beschlüssen**

- Verfahren mit Einbezug der Handelsregistersperre:
  - Handelsregister: Registersperre nach Art. 162 HRegV
  - Vorsorgliche Massnahmen: summarisches Verfahren beim zuständigen Gericht (Art. 261 ff. ZPO)
  - Hauptverfahren: ordentliches Verfahren nach Art. 219 ff. ZPO oder vereinfachtes Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO
    - Bei Anfechtung von GV-Beschlüssen: zweimonatige Verwirkungsfrist für das Hauptverfahren beachten (Art. 706a Abs. 1 OR)!
    - Hauptverfahren sollte parallel zum vorsorglichen Massnahmeverfahren geführt werden; kein Abwarten des vorsorglichen Massnahmeverfahrens möglich.



# Anforderungen an das Gesuch um Registersperre

## Form:

- Schriftlich mit Unterschrift
- Evtl. elektronische Eingabe nach Art. 12b ff. HRegV
- Fax oder Email sind hingegen unbeachtlich

## Inhalt des Einspruchs nach Art. 162 HRegV:

- 1) Die Identität des Einsprechers;
  - Bei Handeln für Dritte ist eine entsprechende Vollmacht des Einsprechers einzureichen.
- 2) Die klare Willensäusserung, eine Registersperre nach Art. 162 HRegV erwirken zu wollen;
- 3) Die Rechtseinheit, bei der eine Eintragung nicht vorgenommen werden soll;
  - idealerweise inkl. UID (z.B. CHE-123.456.789); sonst besteht bei ähnlich klingenden Firmen Verwechslungsgefahr!



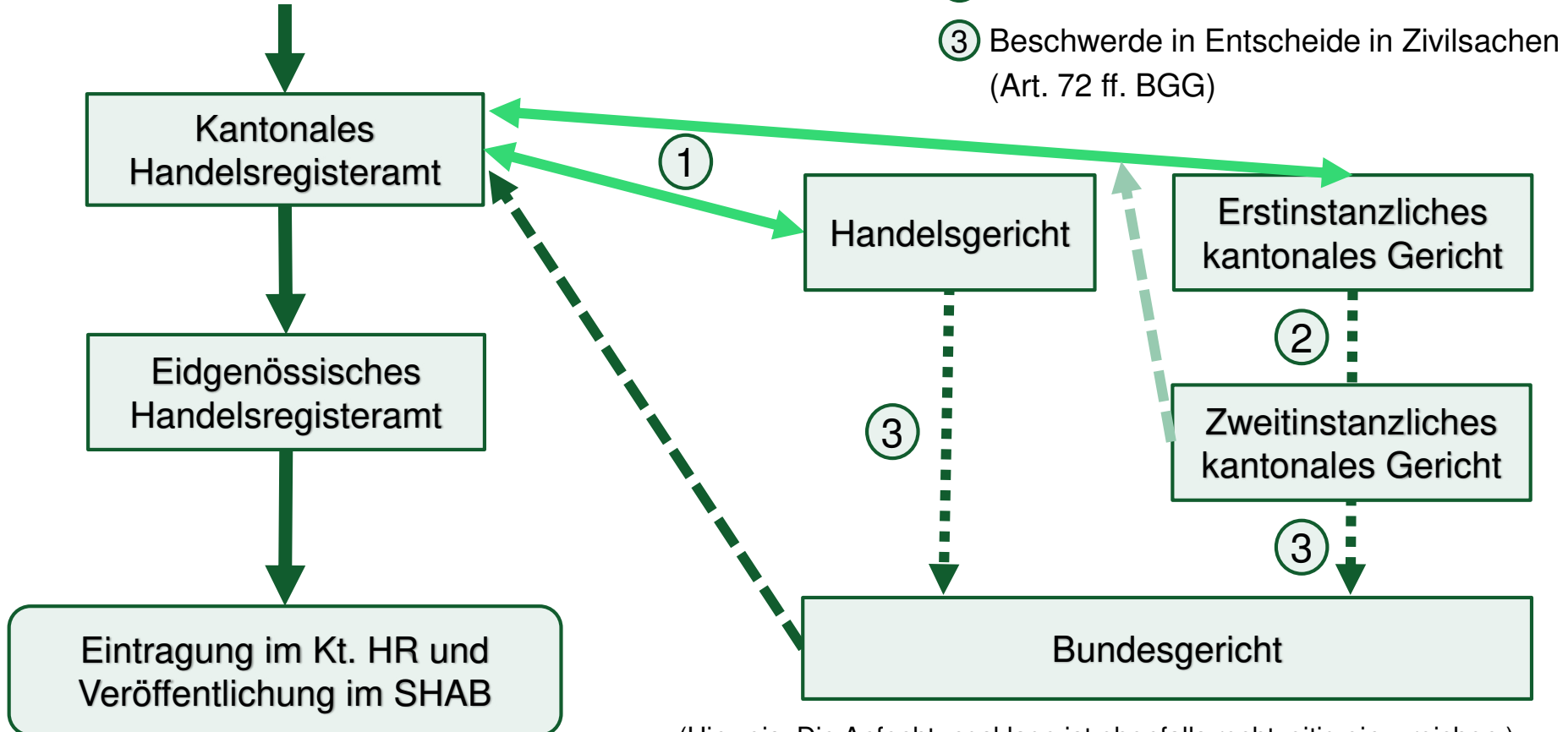
## Anforderungen an das Gesuch um Registersperre

- 4) Der Gegenstand der Eintragung, die nicht vorgenommen werden soll;
  - Möglichst präzise Bezugnahme auf GV-Beschluss inkl. Traktandum, soweit bestimmt oder bestimmbar.
  - Eher allgemeine Formulierungen sollten zulässig sein: «Es seien bezüglich der Müller AG keinerlei Eintragungen ins Tagesregister vorzunehmen, die sich auf einen GV-Beschluss im Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Mai 2018 beziehen und damit eine Kapitalerhöhung bezwecken.»
  - Eine vollständige Sperrung wird in der Literatur als zulässig erachtet; m.E. ist diese Ansicht aber abzulehnen, da es unverhältnismässig ist, generell alle Eintragungen zu blockieren, wenn sich das Rechtsschutzinteresse lediglich auf einzelne Eintragungen bezieht.
    - Evtl. werden andere, für die Rechtseinheit notwendige Eintragungen mit einer vollständigen Registersperre unabsichtlich blockiert.
- 5) Keine inhaltliche Begründung des Einspruchs notwendig; diese hat vor dem Massnahmengericht zu erfolgen!



# Handelsregistereintragung und Registersperre

Einspruch nach Art. 162 HRegV  
und anschliessend GV-Beschluss  
bei HR eingegangen



(Hinweis: Die Anfechtungsklage ist ebenfalls rechtzeitig einzureichen.)



## **Nachweis gemäss Art. 162 Abs. 3 lit. a HRegV**

- Gemäss Art. 162 Abs. 3 lit. a HRegV müssen am letzten Tag der Frist von zehn Tagen bis 17.00 Uhr beim Handelsregister das Massnahmengesuch sowie die Aufgabebestätigung eingehen.
  - Es reicht nicht, «nur» eine Anfechtungsklage einzureichen, ohne zugleich ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen zu stellen!
- Die Zehntagesfrist beginnt mit der Einreichung des Einspruchs beim Handelsregisteramt oder am Datum des Poststempels, falls der Einspruch per Post eingereicht wird.
- Die Frist von Art. 162 Abs. 3 HRegV ist nicht unterbrech- oder verlängerbar.



## **Nachweis gemäss Art. 162 Abs. 3 lit. a HRegV**

- Dahinfallen der Registersperre, wenn kein Nachweis der Gesuchseinreichung innert Frist (Fristbeginn und -wahrung in Art. 163 HRegV)
  - Ist das Massnahmengesuch inhaltlich mit der Registersperre verbunden?
  - Wenn Massnahmengesuch weniger weit gefasst ist als Registersperre, dann soll die Registersperre nur für den prosequierten Gegenstand gelten.
  - Was heisst rechtskräftige Ablehnung nach Art. 162 Abs. 3 lit. b HRegV? Abgewiesen (vollstreckbar; rechtskräftig)? Nicht eingetreten?
- Die zweimonatige Verwirkungsfrist von Art. 706a Abs. 1 OR ist unabhängig vom Einspruch nach Art. 162 HRegV zu beachten.



## Einspruch und Registersperre nach Art. 162 HRegV

- **Verfahrensart:**
  - Vor dem kantonalen Handelsregisteramt: Kantonales Verwaltungsverfahrenrecht
  - Vor Gericht: ZPO, BGG
- **Zuständigkeit:** Kantonales Handelsregister; Prosequierung der Massnahme und für das ordentliche Verfahren (Anfechtungsklage) beim zuständigen Gericht; Art. 13 ZPO
- **Legitimation für Einspruch:** Dritte, d.h. grundsätzlich jede Person, die von der betroffenen Rechtseinheit verschieden ist (z.B. auch Verwaltungsrat, der nicht für die AG handelt)
- **Prüfung des Rechtsschutzinteresses:** formeller Natur (wird zum ersten Mal oder wiederholt Einspruch gemacht)? Bei «Kettensperren» könnte man sich beim Rechtsschutzinteresse Gedanken machen; evtl. Art. 2 ZGB.



## Einspruch und Registersperre nach Art. 162 HRegV

- Kein Einspruch gegen eine bereits ins Tagesregister aufgenommene Eintragung.
  - Falls der Beschluss bereits ins Tagesregister eingetragen wurde, hat das HR auf den Einspruch nicht einzutreten.
- Kein Einspruch gegen Eintragungen die gestützt auf Art. 19 HRegV angeordnet wurden, da eine (rechtskräftige) behördliche Entscheidung gegenüber einer (zivilen) Registersperre vorgeht.
- **Wirkung des Einspruchs:**
  - Handelsregister nimmt eine angemeldete Eintragung ins Tagesregister vorläufig nicht vor.
  - Keine weitergehende oder materiellrechtliche Wirkung.
  - Keine Wirkung auf Fristen (z.B. Anfechtungsfrist nach Art. 706a oder 808c OR).



## **Einspruch und Registersperre nach Art. 162 HRegV**

- Einsichtsrecht des Einsprechers wenn das Gericht dies anordnet (Art. 162 Abs. 2 HRegV);
- Kein eigenständiges Akteneinsichtsrecht des Einsprechers beim Handelsregister, da der Einsprecher nicht Partei des Eintragungsverfahrens ist.
- Das bringt den Nachteil mit sich, dass der Einsprecher evtl. nicht so einfach an Beweismittel gelangt.
- Erst wenn die Handelsregistereintragung vollzogen (und im SHAB veröffentlicht) wurde, hat der Dritte Einsicht in die Handelsregisterbelege – dann ist es aber für das Gerichtsverfahren zu spät.



## Vorsorgliche Massnahmen

- Inhalt vorsorglicher Massnahmen (Art. 262 ZPO):
  - Regelungs-, Leistungs- und Sicherungsmassnahmen
    - Anweisung an eine Registerbehörde
- Vors. Massnahmen können vor oder nach Rechtshängigkeit des Hauptsacheverfahrens verlangt werden (Art. 263 ZPO); hier muss beides zeitnah erfolgen (Art. 706a Abs. 1 OR)!
- Summarisches Verfahren (Art. 248 lit. d ZPO)
- Sicherheitsleistung und Schadenersatz (Art. 264 ZPO)
- Superprovisorische Massnahmen (Art. 265 ZPO)
  - Wenn bereits eine Registersperre nach Art. 162 HRegV aktiv ist, besteht keine Dringlichkeit für die superprovisorische Anordnung; provisorisch genügt.
- Art. 268 ZPO: Materielle Rechtskraft, Abänderung und Aufhebung;
  - Falls ein Gesuch bereits abgelehnt wurde, so ist ein neues Gesuch nur dann sinnvoll, wenn sich die Umstände nach Massgabe von Art. 268 ZPO geändert haben.



## Vorsorgliche Massnahmen: Voraussetzungen

- Gesuchstellende Partei muss für den Erlass vorsorglicher Massnahmen kumulativ glaubhaft machen (Art. 261 ZPO):
  - **Hauptsachenprognose (Verfügungsanspruch):** Begründetheit des Begehrens (materieller Anspruch); z.B. Begründetheit der Anfechtungsklage
  - **Nachteilsprognose (Verfügungsgrund):** Drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, wenn beantragte Massnahme nicht erlassen wird
    - Wenn die Wirkung des Beschlusses mit dem Urteil in der Hauptsache nicht vollständig rückgängig gemacht werden könnten bzw. der Prozessgegner vollendete Tatsachen schaffen kann.
  - **Dringlichkeit:** Massnahme ist jetzt nötig und es kann nicht auf das Ergebnis des ordentlichen Prozesses gewartet werden
    - Wenn Beschlussfassung kurz bevorsteht oder Gegenseite das ordentliche Gerichtsverfahren vereiteln könnte.
  - **Verhältnismässigkeit**
    - Interessenabwägung zwischen Gesuchsteller und Gesuchsgegner; bei Erhaltung des Status quo keine allzu hohen Anforderungen stellen



## Vorsorgliche Massnahmen: Glaubhaft machen

- Glaubhaft machen bedeutet mehr als blosses Behaupten, aber weniger als striktes Beweisen.
- Das Bundesgericht stellt sich auf den Standpunkt, dass für das Vorhandensein einer Tatsache gewisse Elemente sprechen müssen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sich diese nicht verwirklicht haben könnte (BGE 130 III 321 E. 3.3).
- Je mehr der Massnahmeentscheid die definitive Regelung präjudiziert, desto fundierter müssen die Tatsachen vorgängig abgeklärt werden.
- Es ist zu zeigen, dass der Gesuchsteller anhand von objektiven Anhaltspunkten seine Behauptungen untermauern kann. Mit dem Gesuch sind v.a. Urkunden wie etwa Verträge, Korrespondenz, Protokolle usw. vorzulegen (Art. 254 Abs. 1 ZPO).
  - Andere Beweismittel sind zulässig, sofern sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern und sofern sie für den Verfahrenszweck im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen erforderlich sind (Art. 254 Abs. 2 ZPO).
  - Ein privat erstelltes Gutachten genügt für die Glaubhaftmachung nicht, da Zivilgerichte Privatgutachten als blosses Parteivorbringen behandeln müssen (BGE 141 III 433 E. 2.3).



## Vorsorgliche Massnahmen: Noven

- Im summarischen Verfahren findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.
- Grundsätzlich tritt der Aktenschluss nach einmaliger Äusserung ein.
- Falls das Gericht keinen zweiten Schriftenwechsel anordnet, jedoch eine Partei eine «Replik» einreicht und dabei von ihrem unbedingten verfassungsmässigen Recht Gebrauch macht (BGE 138 I 154 E. 2.3.3 S. 157; unbedingtes EMRK-Replikrecht), ist die Stellungnahme zu berücksichtigen, Noven sind aber aus dem Recht zu weisen.
- Immerhin: Falls nach einfachem Schriftenwechsel eine Verhandlung stattfindet oder ausnahmsweise ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird, könnte evtl. Art. 229 ZPO analog angewandt werden (offengelassen in Urteil des BGer 4A\_557/2017 vom 21. Februar 2018 E. 2.2).



## Schäden infolge fehlerhaft bewirkter Registersperren

- Für Schäden infolge nicht prosequierter Registersperren nach Art. 162 HRegV kann evtl. Art. 41 OR als Anspruchsgrundlage dienen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Bei reinen Vermögensschäden muss aber eine Vermögensschutznorm verletzt sein (z.B. Betrug; Art. 146 StGB).
  - «Gratis-Terror», da keine Kautionspflichten und Kostenauflagen oder kaum Schadenersatzrisiken.
- Ist ein Schaden für die Gegenpartei *zu befürchten*, so kann das Gericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer Sicherheit durch die gesuchstellende Partei abhängig machen (Art. 264 Abs. 1 ZPO).
- Die gesuchstellende Partei haftet für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden nach Art. 264 Abs. 2 ZPO:
  - Dieser Schaden wäre in einem eigenständigen Forderungsprozess durchzusetzen. Art. 264 Abs. 2 ZPO setzt keine Widerrechtlichkeit i.S.v. Art. 41 Abs. 1 OR voraus (THOMAS SPRECHER, BSK ZPO, Art. 264 ZPO N 55).



## Vorbereitungshandlungen für Einsprecher/Kläger

- Sachverhalt?
- Prozessvoraussetzungen und materielle Anspruchsvoraussetzungen?
- Vollmacht und Beweismittel vom Klienten verlangen
- Einspruch nach Art. 162 HRegV vorbereiten
- Sicherstellen, dass die vorsorgliche Massnahme für die Aufrechterhaltung der Registersperre rechtzeitig beim zuständigen Gericht und die notwendigen Belege beim zuständigen Handelsregisteramt eingereicht werden (Art. 162 f. HRegV)
- Die Anfechtungsklage vorbereiten, da innert zwei Monaten das ordentliche Verfahren rechtshängig gemacht werden muss
  - Bei welcher Schlichtungsbehörde oder bei welchem Gericht muss die Klage eingereicht werden?
  - Nach Ablauf der Zweimonatsfrist von Art. 706a Abs. 1 OR können keine Klagegründe mehr «nachgereicht» werden! Das vorsorgliche Massnahmeverfahren und der Einspruch sind nicht fristwährend!



## Verteidigungsmittel gegen Handelsregistersperren

- Gesellschaftsrechtliche Dokumente beim zuständigen Handelsregisteramt vorprüfen lassen.
- Beschlüsse inkl. Anmeldung unterschriftsbereit vorbereiten, möglichst schnell öffentlich beurkunden und persönlich beim Handelsregisteramt vorbeibringen.
- Der Gegenseite möglichst keine Beweismittel liefern.
- Schutzschrift?
- Sicherheitsleistung und Schadenersatz (Art. 264 ZPO)?
- Änderung oder Aufhebung der vorsorglichen Massnahme verlangen (Art. 268 Abs. 1 ZPO)?
- Beim vorsorglichen Massnahmeverfahren vor Gericht während des Schriftenwechsels nicht auf Zeit spielen
- Neue (andere) Beschlüsse fassen oder Massnahmen umsetzen und dadurch die Registersperre umgehen? Damit lassen sich evtl. Probleme überwinden!
- Mit Gesuchsteller/Kläger verhandeln?



## Schutzschrift

- 1) Die Schutzschrift ist ein präventives Verteidigungsmittel gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer superprovisorischen Massnahme (Art. 265 ZPO) oder einer anderen ex-parte-Massnahme.
- 2) Die potenzielle Gegenpartei will mit der Schutzschrift den Erlass einer superprovisorischen Massnahme verhindern.
- 3) Kann eine Schutzschrift eine Registersperre nach Art. 162 HRegV verhindern? Gesetzessystematisch ist die Schutzschrift bei (gerichtlichen) vorsorglichen Massnahmen geregelt. M.E. ist eine beim Handelsregisteramt eingereichte Schutzschrift unbeachtlich.



## Schutzschrift

- 4) Weiterleitung der Schutzschrift vom Handelsregisteramt an mutmasslich zuständiges Gericht sofern kantonales Verwaltungsrecht dies vorsieht?
- 5) Schutzschrift müsste von dessen Ersteller beim erstinstanzlichen Massnahmengericht eingereicht werden.
- 6) Generelles Problem: Mit der Schutzschrift wird bereits von Anfang an das gesamte Verteidigungsargumentarium offengelegt.



## Registersperre auf «Vorrat»

### Problem:

- Manchmal werden die GV-Beschlüsse nicht sofort angemeldet, da z.B. bei der ordentlichen Kapitalerhöhung drei Monate Zeit bleiben (vgl. z.B. Art. 650 Abs. 1 und Abs. 3 OR).
- Der Einsprecher ist in jedem Fall – selbst wenn kein Beschluss angemeldet wird – ans Gericht zu verweisen und die Registersperre ist auf «Vorrat» während 10 Tagen zu vollziehen.
- Art. 261 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass eine vorsorgliche Massnahme auch bei erst drohendem Nachteil greifen soll.
- Prosequierung sollte möglich sein, sofern die Voraussetzungen für die vorsorgliche Massnahme glaubhaft gemacht werden können.



## Änderungsbedarf bei der HRegV?

- Da die Anwendung der Registersperre z.T. als schwierig und die Formulierung in Art. 162 HRegV als verunglückt empfunden wird, gibt es Stimmen die fordern, die Registersperre nach Art. 162 f. HRegV ersatzlos zu streichen.
- Stattdessen sollen nur die vorsorglichen Massnahmen nach der ZPO angewandt werden.
- Vorsorgliche Massnahmen nach ZPO müsste wohl superprovisorisch angeordnet werden, damit der Gesuchsgegner die vorsorgliche Massnahmen nicht vereiteln kann.
- Welchen Ermessensspielraum hat ein Massnahmengericht, wenn der Gesuchsteller unter Berücksichtigung des Novenrechts bei summarischen Verfahren mit der ersten Eingabe keine Beweismittel einreichen kann?



## Revisionsvorschläge:

1. Kostenaufgabe bzw. Kostenvorschuss bei Registersperre einführen? (Wie bemessen? Pauschaler Betrag, z.B. Fr. 100.-?)
2. Prüfung des Rechtsschutzinteresses:
  - Das Rechtsschutzinteresse ist formeller Natur und ist bei jedem Gesuch oder Einspruch im Verwaltungsrecht vorauszusetzen.
  - Müsste eigentlich schon heute nach kantonalem Verwaltungsrecht geprüft werden!
3. Von einer ersatzlosen Streichung der Registersperre nach Art. 162 f. HRegV ist abzusehen, da dies die Anfechtungsklage praktisch verunmöglichen würde!
  - Die Anmeldung des GV-Beschlusses und dessen Eintragung im Tagesregister sind bei entsprechender Vorbereitung schneller durchgeführt als die Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme eines Gerichts!



Prof. Dr. Lukas Müller  
Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht, Schwerpunkt  
Gesellschaftsrecht  
Universität St. Gallen  
Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and  
Economics IFF-HSG  
Varnbüelstrasse 19  
9000 St. Gallen  
Lukas.Mueller3@unisg.ch  
[https://www.alexandria.unisg.ch/persons/Lukas\\_Mueller3](https://www.alexandria.unisg.ch/persons/Lukas_Mueller3)



Anmeldung zur Veranstaltung (1310.)

## St.Galler Gesellschaftsrechtstag XIV

Freitag, 25. Mai 2018, SIX ConventionPoint, Zürich

### Veranstaltungsort

SIX ConventionPoint  
Pfingstweidstrasse 110, 8005 Zürich

### Leitung

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**  
Dr. iur. **Florian S. Jörg**  
lic. iur. **Oliver Arter**

### Kosten

CHF 680.– inkl. Tagungsgebühr, Tagungsunterlagen, Begrüssungskaffee, Pausenverpflegung, Getränke im Plenum, Stehbuffet inkl. Mineralwasser und Kaffee. Sofern die Tagungsunterlagen lediglich elektronisch (Zustellung am Vorabend) gewünscht werden, beträgt die Tagungsgebühr CHF 630.–.

### Unterlagen

Die Unterlagen werden an der Veranstaltung abgegeben.

### Informationen

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG), Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen, Tel. +41 71 224 2424, irp@unisg.ch

### Anmeldung

[www.irp.unisg.ch](http://www.irp.unisg.ch)  
Bestätigte Anmeldungen können nicht rückgängig gemacht werden.

Name, Vorname \*

Titel, Funktion \*

Büro, Firma, Behörde \*

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

- Anmeldebestätigung (nur per E-Mail)  Teilnahmebestätigung  
 Tagungsunterlagen lediglich elektronisch

Datum

Unterschrift

\* Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben in einem den Teilnehmenden zugänglichen Teilnehmergezeichnis erscheinen.

### Infos

Bitte informieren Sie mich regelmässig über die Veranstaltungen des IRP-HSG

- per E-Mail  per Post

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



## St.Galler Gesellschaftsrechtstag XIV

Freitag, 25. Mai 2018  
SIX ConventionPoint, Zürich

«Wissen schafft  
Wirkung» 

### Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen  
Bodanstrasse 4 · 9000 St.Gallen  
Tel. +41 71 224 2424  
irp@unisg.ch · [www.irp.unisg.ch](http://www.irp.unisg.ch)



## Themen

- (1) Die Rückforderungsklage gemäss Art. 678 OR in Theorie und Praxis
- (2) Die Handelsregistersperre in der Praxis – ausgewählte Aspekte zum einstweiligen Rechtsschutz
- (3) Die Sonderprüfung – ein schwieriges Instrument
- (4) Aktienrechtliche Verantwortlichkeit: aktuelle Rechtsprechung und offene Fragen
- (5) Die Stellung von formellen und faktischen Organen im Zivilprozess der Gesellschaft
- (6) Organisationsmängel: Typische Anwendungsfälle von Art. 731b OR und gesondert geregelte Konstellationen
- (7) Die Inhaberaktie – Ein Abschied in Raten
- (8) Neue Herausforderungen für Organe durch Corporate Social Responsibility
- (9) Stichentscheide, Enthaltungen, Bevollmächtigungen usw. bei Abstimmungen und Wahlen

## Tagungsleitung

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**, LL.M.

Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung Universität Bern,  
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Bern

Dr. iur. **Florian S. Jörg**, M.C.J.

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, Partner bei Bratschi AG, Zürich

lic. iur. **Oliver Arter**, TEP

Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis  
an der Universität St.Gallen, Konsulent bei Froiep Legal AG, Zürich

## Referierende

Prof. Dr. iur. **Christoph B. Bühler**, LL.M.

Rechtsanwalt, Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich,  
Partner bei böckli bühler partner, Basel

Prof. Dr. iur. **Lukas Glanzmann**, LL.M.

Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität St.Gallen, Partner bei Baker & McKenzie Zurich, Zürich

PD Dr. iur. **Daniel Häusermann**, LL.M.

Rechtsanwalt, Privatdozent für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität St.Gallen, Homburger AG, Zürich

Dr. iur. **Florian S. Jörg**, M.C.J.

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, Partner bei Bratschi AG, Zürich

Prof. Dr. iur. **Peter Jung**

Maitre en droit, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel, Basel

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**, LL.M.

Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung Universität Bern,

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Bern

Prof. Dr. oec. HSG et lic. iur. **Lukas Müller**, LL.M.

MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht am Institut für  
Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF-HSG) an der Universität St.Gallen

Prof. Dr. iur. **Urs Schenker**, LL.M.

Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität St.Gallen, Konsulent bei Walder Wyss AG, Zürich

Dr. iur. **Philip Spoerlé**

Rechtsanwalt, Baker & McKenzie Zurich, Zürich

Prof. Dr. iur. **Rolf H. Weber**

Rechtsanwalt, em. Professor an der Universität Zürich, Konsulent bei Bratschi AG, Zürich

08.15	Eröffnung der Tagung	
08.20 – 09.00	<b>Die Rückforderungsklage gemäss Art. 678 OR in Theorie und Praxis</b>	Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz
09.00 – 09.40	<b>Die Handelsregistersperre in der Praxis – ausgewählte Aspekte zum einstweiligen Rechtsschutz</b>	Prof. Dr. oec. HSG et lic. iur. Lukas Müller
09.40 – 10.20	<b>Die Sonderprüfung – ein schwieriges Instrument</b>	Prof. Dr. iur. Urs Schenker
10.20 – 10.30	Frage- und Diskussionsrunde	
10.30 – 11.00	Pause	
11.00 – 11.40	<b>Aktienrechtliche Verantwortlichkeit: aktuelle Rechtsprechung und offene Fragen</b>	PD Dr. iur. Daniel Häusermann
11.40 – 12.20	<b>Die Stellung von formellen und faktischen Organen im Zivilprozess der Gesellschaft</b>	Prof. Dr. iur. Peter Jung
12.20 – 12.30	Frage- und Diskussionsrunde	
12.30 – 13.30	Mittagessen	
13.30 – 14.10	<b>Organisationsmängel: Typische Anwendungsfälle von Art. 731b OR und gesondert geregelte Konstellationen</b>	Prof. Dr. iur. Christoph B. Bühler
14.10 – 14.50	<b>Die Inhaberaktie – Ein Abschied in Raten</b>	Prof. Dr. iur. Lukas Glanzmann Dr. iur. Philip Spoerlé
14.50 – 15.00	Frage- und Diskussionsrunde	
15.00 – 15.20	Pause	
15.20 – 16.00	<b>Neue Herausforderungen für Organe durch Corporate Social Responsibility</b>	Prof. Dr. iur. Rolf H. Weber
16.00 – 16.40	<b>Stichentscheide, Enthaltungen, Bevollmächtigungen usw. bei Abstimmungen und Wahlen</b>	Dr. iur. Florian S. Jörg
16.40 – 16.50	Frage- und Diskussionsrunde	